

BB	Stellw. BM	JU	UB	SA	SV	HA	FI	RB	GV	
					X				ORM E	-
VV				Gemeinde Barleben	Eilt	So- fort			ODM E	
LD Nr.	1529				Datum	1. MRZ. 2015			ODM M	
RÜ	AE	SN	ALB	z.B.	z.K.	Anf. IV	Anf. BV			
					X					

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte - Carl-Miller-Straße 7 - 39112 Magdeburg

FUK MITTE
DER LÄNDER SACHSEN-ANHALT UND THURINGEN

Gesetzliche Unfallversicherung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt

Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

Ansprechpartner:
Detlef Garz

Tel.: 0391-5445912
Fax: 0391-5445922
E-Mail: garz@fuk-mitte.de

**Carl-Miller-Straße 7
39112 Magdeburg**

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

614.1 - 15 0830402 / ga

Datum

10.03.2015

Sicherheitstechnische Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Gemeinde Barleben, OS Ebendorf am 09.02.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der o.g. sicherheitstechnischen Überprüfung, die auf Initiative der Gemeinde Barleben stattgefunden hat, haben teilgenommen:

- Herr Nase, Sachbearbeiter Brandschutz
- Herr Pechbrett, Ortswehrleiter Ebendorf
- Herr Säuberlich, Ortswehrleiter Barleben
- Herr Garz, FUK MITTE, Abt. Prävention

Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung wurde Folgendes festgestellt:

1. Feuerwehrhaus

1.1 Zugang in das Feuerwehrhaus

Für den Zugang ins Feuerwehrhaus ist an der Rückseite der Eingang angeordnet. Auf Grund der Lage des Gebäudes auf dem Grundstück, der teilweisen Umzäunung sowie der angedachten Anordnung von PKW-Stellplätzen auf der Friedhofseite ist es naheliegend, dass Feuerwehrangehörige insbesondere im Alarmfall, das Feuerwehrhaus durch die Tore betreten. Dies ist dann mit besonderen Gefährdungen verbunden.

Um diese Gefährdungen zu vermeiden, sollte hier eine Zugangsmöglichkeit auf das Grundstück durch den Zaun geschaffen werden (s. u.a. § 4 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“).

1.2 Fahrzeughalle (Fahrzeugstellplätze und Durchfahrten)

Die Fahrzeughalle und die Durchfahrten sind ausreichend groß für die zum Zeitpunkt der Überprüfung dort abgestellten drei Fahrzeuge, wenn die Stellplätze und Verkehrswege freigehalten werden.

Die erforderlichen Flächen und Verkehrswege um die Fahrzeuge herum sind ständig freizuhalten.

1.3 Dieselmotoremissionen (DME)

DME sind als krebserregend eingestuft und deshalb zu vermeiden.

Da dies hier nicht möglich ist, sind die DME grundsätzlich am Abgasaustritt zu erfassen und gefahrlos abzuführen, s. u.a. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) und § 9 „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen“ (GefStoffV) in Verbindung mit TRGS 554.

Abgasabsaugungen müssen mit Unterdruck arbeiten. Die Wirksamkeit der Ableitung von DME allein auf Grund der entstehenden Thermik in der Eigenbau-Anlage ist fragwürdig und ggf. nachzuweisen.

1.4 Kompressor

Der vorgefundene Kompressor wurde bisher keinen Prüfungen unterzogen.

Nach § 15 Abs. 9 „Betriebssicherheitsverordnung“ können bei Druckbehältern im Sinne der Richtlinie 87/404/EWG, bei denen das Produkt aus dem maximal zulässigen Druck PS und dem maßgeblichen Volumen V weniger als 1000 bar•Liter beträgt, Prüfungen durch eine befähigte Person durchgeführt werden. Bei diesen Druckgeräten müssen die Prüffristen für äußere Prüfung, innere Prüfung und Festigkeitsprüfung auf Grund der Herstellerinformationen sowie der Erfahrung mit Betriebsweise und Beschickungsgut festgelegt werden. Entsprechende Informationen sind aus der Betriebsanleitung oder durch Anfrage beim Hersteller des Kompressors in Erfahrung zu bringen.

Die Prüfung des Kompressors ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen bzw. den Herstellerangaben durchzuführen und zu dokumentieren.

1.5 Schleifmaschine

Die vorgefundene Schleifmaschine war nicht mit entsprechenden Schutzfenstern für kurzfristige Arbeiten ausgestattet und es war kein Augenschutz bereitgestellt.

Es sind entsprechende Schutzfenster anzubringen. Werden nicht nur leichtere und kurzfristige Schleifarbeiten durchgeführt, ist zusätzlich entsprechender Augenschutz zur Verfügung zu stellen (s. Abs. 2.4 Kap. 19 GUV-R 500). Auf die Notwendigkeit des Tragens von Augenschutz ist dann mit dem Gebotszeichen M04 „Augenschutz benutzen“ hinzuweisen (s. ASR A1.3).

1.6 Stolperstellen

Lose auf dem Boden liegende Leitungen zur Einspeisung von Fahrzeugen sind Stolperstellen. Durch Betreten oder Überfahren der Leitung kann darüber hinaus die Isolation in Mitleidenschaft gezogen sowie die stromführenden Adern beschädigt werden.

Nach § 2 Abs. 1 GUV-V A1 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „Arbeitsstättenverordnung“ (ArbStättV) und Ziffer 1.5 des Anhangs zur ArbStättV müssen Verkehrswege leicht und sicher begangen oder befahren werden können. Fußböden in Räumen dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährliche Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein.

Diese Forderungen in Bezug auf die Verlegung von Leitungen sind z. B. erfüllt, wenn die Zuführung der Leitungen zum Fahrzeug von oben erfolgt.

1.7 Umkleide

Es stehen keine nach Geschlechtern getrennten Umkleideräume für die aktiven Feuerwehrangehörigen und keine separaten Umkleideräume für die Jugendfeuerwehr zur Verfügung (s. u.a. § 2 Abs. 1 GUV-V A1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ArbStättV, DIN 14092 Teil 1).

Es sollten getrennte Umkleideräume geschaffen werden.

2. MTW-Garage

2.1 Größe des Fahrzeugstellplatzes

Der im Nebengebäude zum Abstellen des MTF genutzte Raum entspricht zumindest auf der Beifahrerseite nicht den Anforderungen an einen Stellplatz für ein Einsatzfahrzeug (s. § 4 GUV-V C53 i. V. m. DIN 14092 Teil 1).

Es ist zu gewährleisten, dass das Fahrzeug in der Garage ausschließlich vom Fahrer besetzt wird und das Auf- bzw. Absitzen weiterer Personen ausschließlich im Freien erfolgt.

2.2 Durchfahrt

Nach § 4 Abs. 2 GUV-V C53 müssen Verkehrswege und Durchfahrten von Feuerwehrhäusern so angelegt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden.

Diese Forderung ist bei Durchfahrten erfüllt, wenn zwischen Fahrzeug und Gebäudeteilen auf jeder Seite ein Abstand von mindestens 0,5 m besteht sowie diese mindestens 0,2 m höher sind als die maximale Höhe der Fahrzeuge.

Die vorhandenen Sicherheitsdefizite der Tordurchfahrten können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Bis zur Errichtung einer den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechenden Tordurchfahrt sind die einengenden Gebäudeteile mit einem entsprechenden Warnanstrich zu versehen.

3. Persönliche Schutzausrüstung – Arbeiten mit der Motorsäge

Für Arbeiten mit der Motorsäge war nicht der entsprechende Schnittschutz für die Beine vorhanden.

Neben der nach § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) zwingend erforderlichen Mindestschutzausrüstung (Feuerwehrschanzanzug, Feuerwehrhelm mit Nackenschutz, Feuerwehrschanzhandschuhe und Feuerwehrsicherheitsschuhwerk) ist beim Umgang mit Motorsägen zusätzliche spezielle persönliche Schutzausrüstung nach § 12 Abs. 2 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) zur Abwendung besonderer Unfallgefahren beim Umgang mit Motorsägen zu tragen. Hierzu zählen u.a. Hosen oder Beinlinge mit geprüften rundumlaufenden Schnittschutzeinlagen der Form C nach DIN EN 381 Teil 5.

Der vorhandene Schnittschutz ist durch Schnittschutz der Form C zu ersetzen.

4. Lagerung von Gefahrstoffen (Kraftstoff, Flüssiggas)

An mehreren Stellen werde Kraftstoff und Flüssiggas gelagert.

Für die Lagerung von Gefahrstoffen, z. B. Benzin (H224), sind die Mindestanforderungen nach Abschnitt 4. 2 TRGS 510 zu erfüllen. Hierzu zählt u.a., dass Behälter mit flüssigen Gefahrstoffen in eine Auffangeinrichtung eingestellt sind, die mindestens den Rauminhalt des größten Gebindes aufnehmen kann.

In Garagen größer 100 m² dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden (s. u.a. § 19 Abs. 3 Garagenverordnung).

Druckgase wie Butan, Propan (H220) dürfen außerhalb von hierfür vorgesehenen Lagerräumen nur bis max. 2,5 l gelagert werden. Für die Lagerung müssen die Anforderungen nach den Abschnitten 4 und 10 der TRGS 510 erfüllt werden.

Bei Lagerung von Gefahrstoffen zwischen 20 und 200 kg sind zusätzlich die Anforderungen nach Abschnitt 4.3 TRGS 510 zu erfüllen.

Des Weiteren sind die Regeln für die Zusammenlagerung von Gefahrstoffen nach Abschnitt 7 TRGS 510 zu beachten.

5. Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel wurden nicht fristgemäß überprüft.

Zu einer ortsfesten elektrischen Anlage zählen z. B. Steckdosen, Verteiler, Leuchten, Schalter, fest installierte Leitungen und Kabel sowie ortsfeste elektrische Betriebsmittel wie Elektroherde, Kühlschränke, Heizungsanlage und sonstige Großverbraucher.

Zu stationären elektrischen Anlagen auf Feuerwehrfahrzeugen werden fest installierte Lichtmasten, fest eingebaute Stromerzeuger und sonstige fest installierte elektrische Betriebsmittel wie Leuchten sowie fest installierte Leitungen und Kabel gezählt.

Den ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln werden zum Beispiel tragbare Stromerzeuger, Bohrmaschinen, Kaffeemaschinen und Videorekorder zugeordnet.

Nach § 5 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A3) sind diese elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen

1. vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
2. in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

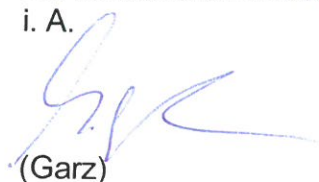
Die zugehörige Durchführungsanweisung konkretisiert die Forderung:

Elektrische Anlagen und ortsfeste sowie stationäre elektrische Betriebsmittel sind mindestens alle vier Jahre durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind abweichend hiervon jährlich durch eine Elektrofachkraft oder durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person zu prüfen.

Wir bitten Sie, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen und uns bis zum **20.06.2015** mitzuteilen, welche Maßnahmen Ihrerseits hierzu veranlasst wurden bzw. werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



(Garz)